

Kooperationsvereinbarung „Schulsozialarbeit“

zwischen

dem Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport
der Stadt Neumünster,
Brachenfelder Straße 45, 24534 Neumünster,
im Folgenden „Schulträger“ genannt,

und

dem Ministerium für Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein,
endvertreten durch das Schulamt der Stadt Neumünster,
Brachenfelder Straße 45, 24534 Neumünster,
im Folgenden „Schulrätin“ genannt

Inhaltsverzeichnis

Kooperationsvereinbarung „Schulsozialarbeit“	1
Präambel.....	3
§ 1 Ziele der Schulsozialarbeit	3
§ 2 Handlungsfelder und Aufgaben.....	4
§ 3 Leistungen des Schulamtes Neumünster.....	4
§ 4 Leistungen des Schulträgers.....	4
§ 5 Leistungen der Schulen	4
§ 6 Zusammenarbeit	5
§ 7 Änderung der Vereinbarung	5
§ 8 Dauer der Vereinbarung.....	5
§ 9 Beendigung der Vereinbarung	5

Präambel

Schule und Jugendhilfe haben das gemeinsame Bildungs- und Erziehungsziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen und ihnen Kompetenzen zu vermitteln, damit sie ihre Potentiale entfalten, vorhandene Ressourcen nutzen, das gesellschaftliche Leben mitgestalten und die Herausforderungen ihres gegenwärtigen und zukünftigen Alltags bewältigen können.

Schulsozialarbeit ersetzt nicht den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule, sondern sie ergänzt und unterstützt diesen. Ziel ist es, dass Schulsozialarbeit und Schule sich im Hinblick auf das übergreifende gemeinsame Gesamtziel - nämlich die Verbesserung der Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen - wechselseitig ergänzen. Von zentraler Bedeutung ist die gleichberechtigte Zusammenarbeit, in der sowohl die Lehrer/innen ihre beruflichen Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen können, als auch die Schulsozialarbeiter/innen die Möglichkeit erhalten, ihre Arbeit in der Schule nach eigenen - eben sozialpädagogischen - Kriterien, Arbeitsansätzen und Methoden zu gestalten. Sozialpädagogische Fachkräfte kooperieren eng, verbindlich und vertrauensvoll mit Schulleitung und Lehrkräften. Eine Einbindung und Mitsprache in schulischen Gremien erfolgt auf der Grundlage der schulgesetzlichen Regelungen.

Durch ihre Funktion als Bindeglied zwischen Schule, Jugendhilfe, Jugendarbeit und Erziehungsberechtigten wirkt Schulsozialarbeit in ihrer Arbeit ergänzend und innovativ in die Schule hinein und leistet an der Schnittstelle von „Bildung und Erziehung“ einen wichtigen Beitrag zur Jugendhilfe.

§ 1 Ziele der Schulsozialarbeit

Auf Grundlage des Konzeptes „Schulsozialarbeit in der Stadt Neumünster“ sollen an der **Grundschule Einfeld**, an der **Rudolf-Tonner-Schule**, an der **Grundschule der Pestalozzischule** und an der **Grundschule der Hans-Böckler-Schule** nachfolgend genannte Ziele erreicht werden:

- Förderung der persönlichen Entwicklung von Schülerinnen und Schülern (§ 4 Abs. 2 S. 1 SchulG),
- Unterstützung der Schülerinnen und Schüler beim Erwerb sozialer Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen,
- Förderung der Konfliktfähigkeit von Schülerinnen und Schülern,
- Unterstützung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang Kita – Grundschule,
- Beratung von Schülerinnen und Schülern bei krisenhaften Entwicklungen und ernsthaften Konflikten,
- Beratung und fachliche Unterstützung von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften zu Fragen der Erziehung und der Bewältigung von pädagogischen Herausforderungen,
- Ausgleich sozialer Benachteiligungen von Schülerinnen oder Schülern,
- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Überwindung von individuellen Beeinträchtigungen für einen besseren Zugang zu Bildung und Teilhabe,
- Verbesserung der Übergänge von der Kita in die Schule,
- Vermittlung, Initiierung und Durchführung von themenbezogenen, schulstandort-übergreifenden Angeboten, Projekten und Fachveranstaltungen für Schülergruppen und Lehrkräfte

§ 2 Handlungsfelder und Aufgaben

Auf Grundlage der vorliegenden Kooperationsvereinbarung sollen an den in § 1 genannten Schulen die in § 1 genannten Ziele der Schulsozialarbeit schwerpunktmäßig durch die individuelle Förderung von Grundschülerinnen und Grundschülern und durch die Durchführung von Angeboten und Projekten für Schulklassen und Schülergruppen sowie Lehrkräfte der genannten Grundschulen erreicht werden.

Sofern vorhanden, erfolgt eine enge Kooperation mit den an den einzelnen Grundschulen tätigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern.

§ 3 Leistungen des Schulamtes Neumünster

Das MBK erstattet dem Schulträger (vorbehaltlich der sachlichen Richtigzeichnung durch die Schulrätin) die in der Zeit vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 anfallenden Personal- und Sachkosten für die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben auf Grundlage des Konzeptes „Schulsozialarbeit in der Stadt Neumünster“ an den in § 1 genannten Schulen in Höhe von bis zu 57.500,00 Euro.

§ 4 Leistungen des Schulträgers

Der Schulträger stellt für den Zeitraum vom 01.01.-31.12.2012 zur Wahrnehmung der unter § 2 genannten Aufgaben den Einsatz eines/r Diplomsozialpädagogen/-pädagogin mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Wochenstunden mit einer Vergütung gemäß TvöD (SuE) Entgeltgruppe 11 an den in § 1 genannten Schulen sicher.

Der Schulträger verpflichtet sich, dem Schulamt bis zum 11.01.2013 einen Sachbericht über die Mittelverwendung zuzusenden.

§ 5 Leistungen der Schulen

Die Rudolf-Tonner-Schule verpflichtet sich zur Bereitstellung eines Büroraums für die in § 4 genannte Fachkraft aus dem vorhandenen Angebot.

Die in § 1 genannten Schulen stellen die organisatorische Unterstützung der o. g. Angebote sicher.

Diese Schulen unterstützen zudem die Zusammenarbeit aller der jeweiligen Schule zugeordneten Lehrkräfte und sonstigen Beschäftigten mit der mit der Durchführung der o. g. Angebote betrauten Fachkraft.

Die in § 1 genannten Schulen verpflichten sich, dem Schulamt bis zum 11.01.2013 einen Sachbericht über das Konzept und die Umsetzung der durchgeführten Angebote zuzusenden.

§6 Zusammenarbeit

Bis zum Ende des Kalenderjahres 2012 kommen die Vereinbarungsparteien zu einem Arbeitsgespräch zusammen, um sich über grundsätzliche Fragen und Erfahrungen im Zusammenhang mit den unter § 2 aufgeführten Angeboten sowie deren weitere Entwicklung auszutauschen oder ggf. über geänderte Rahmenbedingungen und daraus möglicherweise abzuleitende Maßnahmen zu beraten. Unabhängig davon, tauschen die Parteien im Rahmen der ständigen Zusammenarbeit die Informationen aus, die der Förderung des Angebotes dienlich sind.

§ 7 Änderung der Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Änderung wird mit dem Inhalt und zu dem Zeitpunkt wirksam, den die Vertragsparteien übereinstimmend erklären.

§ 8 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Die Vereinbarung endet am 31.12. 2012.

§ 9 Beendigung der Vereinbarung

Die Vereinbarungsparteien behalten sich vor, die Vereinbarung zu kündigen, wenn eine Vereinbarungspartei ihren Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommt und dies auch nach schriftlichem Hinweis nicht abstellt.

Neumünster, den 20.12.2011

Gez. Bartelheimer

Gez. Salden

Schulträger

Schulrätin